

Fachliche Empfehlungen zur Integration von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern (bis 14 Jahre) in Kindertageseinrichtungen

(Empfehlungen für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz)

Die nachstehenden **Empfehlungen** für Eltern, für Träger von Kindertageseinrichtungen, Erziehungspersonal, Fachstellen und Planer von Kindertageseinrichtungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Diözesan-Caritas-Verband Regensburg, der Arbeiterwohlfahrt Niederbayern-Oberpfalz, der Diakonie Regensburg sowie den Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz für deren Regierungsbezirke erstellt.

Sie **sollen** den Kindertageseinrichtungen, den Eltern und den Fachdiensten sowohl im Vorfeld eine Entscheidungs- und Orientierungshilfe sein, als auch als wesentliche Grundlagen für ein effektives, pädagogisch wertvolles Miteinander **zum Wohle aller Kinder** dienen.

Leitgedanke – Grundgedanke

Die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen ist immer mehr ein Anliegen unserer Gesellschaft. Integration bedeutet **Teilhabe und Teilnahme von Kindern mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben**.

Ausgehend vom Grundsatz der Gleichwertigkeit und der Würde aller Menschen (Art. 1 und Art. 3 Abs. 1 u. Abs.3 S.2 Grundgesetz, Art. 118a Bayerische Verfassung) sowie dem Recht auf Eingliederung behinderter und behinderungsbedrohter Menschen nach den gesetzlichen Grundlagen § 53 SGB XII und bei seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII und dem gesetzlichen Auftrag auf Bildung, Erziehung und Betreuung nach Art. 10 BayKiBiG, bietet nun das neue Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Art. 11 die Möglichkeit zu einer früh angelegten Umsetzung der Integration.

Durch die **gemeinsame Erziehung** von Kindern mit und ohne Behinderung wird insbesondere an der Basis der Entwicklung **sozialer und personaler Fähigkeiten aller Kinder** angesetzt, um frühzeitig zu lernen in gegenseitigem Respekt mit verschiedenen Lebensrealitäten umzugehen und dadurch auch auf Gewalt, Aggression und Isolation **präventiv** einzuwirken. Die bisher langjährigen Erfahrungen der Integrationspädagogik zeigen auf, dass unter bestimmten Voraussetzungen (festgelegt in nachfolgenden **Rahmenbedingungen**) das Ziel der Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern erreicht werden kann.

Das **wichtigste Fundament** für eine erfolgreiche Arbeit ist jedoch neben den hier festgelegten Rahmenbedingungen das stetige, offene und vertrauensvolle **Zusammenwirken** von Träger, Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung, Fachdiensten, Fachberatern und Eltern

Folgende Kriterien sind notwendige Grundlage für die integrative Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindergärten, Horten, Netzen für Kinder, altersgemischten Einrichtungen, Waldkindergärten, Elterninitiativen und Tagespflege):

1. Beteiligung und Beratung durch Behörden und Verbände

Vor Umsetzung der integrativen Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll der Träger die jeweiligen Aufsichtsbehörden informieren. Aufgrund der rechtlichen und verfahrenstechnischen Komplexität des Schrittes ist die Hinzuziehung der Fachberatungen der Behörden und Verbände sowie der Aufsichten für Kindertageseinrichtungen in den Kreisverwaltungsbehörden bzw. den kreisfreien Städten, des Jugendamtes und der Regierung von Niederbayern bzw. der Oberpfalz unabdingbar.

2. Träger

Dem Träger einer Kindertageseinrichtung, der in seiner Einrichtung Gruppen- oder Einzelintegrationsarbeit leisten will, obliegen die Aufgaben der Organisation und Einhaltung der fachlichen Standards in seiner Einrichtung, die Schaffung der strukturellen Rahmenbedingungen, die Koordination mit Behörden, die Vernetzung mit externen Fachstellen sowie Information, Beratung und die Sicherstellung der Finanzierungsgrundlagen. Teilbereiche dieser Aufgaben können vom Träger an das pädagogische Personal delegiert werden. Unter die Trägeraufgaben fallen insbesondere:

- Austausch und Abstimmung mit Leiterin und Team
- Informationen über Antragstellung und Abläufe an die Eltern
- Zusammenarbeit mit der Fachberatung
- Antragstellung bei Kommune, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde, Bezirk und Jugendamt
- Koordination und Kooperation mit der Kommune
- Sicherstellung der Finanzierung durch Information, Beratung und Unterstützung der Einrichtung bzgl. verschiedener Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Stellen der erforderlichen Anträge
- Zusammenarbeit mit den Fachdiensten
- Schaffung und Einhaltung erforderlicher Rahmenbedingungen
- Bereitstellung maximaler Verfügungszeit
- Initiierung baulicher und/oder räumlicher Veränderungen
- Information, Beratung und Ermöglichung behinderungsspezifischer Fortbildungen für das Personal
- Jährliches Reflexionstreffen mit Leitungen aller beteiligten Einrichtungen, dem Team der Integrationsgruppen, Frühförderung, Fachdienst und Fachberatung.

3. Strukturelle Rahmenbedingungen

3.1 Integrative Kindertageseinrichtungen

3.1.1 Integrative Gruppen

Gruppenstärke insgesamt: Maximal **15 Kinder**, davon mindestens drei und höchstens fünf Kinder mit einer (drohenden) Behinderung (körperlich, seelisch oder geistig) pro Gruppe.

Die Zusammensetzung der Gruppe wird gemeinsam mit dem betreuenden Fachdienst festgelegt.

3.1.2 Anwesenheit und Öffnungszeiten

Damit eine pädagogisch sinnvolle Förderung erfolgen kann, beträgt die Mindestanwesenheitsdauer eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in der Einrichtung in der Regel:

- Bei unter 3-jährigen Kindern und Hortkindern mindestens die Buchungszeit 3 - 4 Stunden täglich und/oder 15 - 20 Stunden wöchentlich.
- Bei über 3-jährigen Kindern mindestens die Buchungszeit 4 - 5 Stunden täglich und/oder 20 - 25 Stunden wöchentlich.

Darüber hinaus ist ein Unterschreiten auch aus organisatorischen Gründen nicht zu empfehlen.

3.1.3 Personelle Besetzung

Der empfohlene Anstellungsschlüssel von **1:10, jedoch mindestens 1:11 sollte unbedingt eingehalten** werden.

- 1 pädagogische Fachkraft
- 1 pädagogische Ergänzungskraft
- 1 heilpädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich

Der Anstellungsschlüssel zeigt das Verhältnis der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals zu den gewichteten Buchungszeiten der Kinder an.

Der Anstellungsschlüssel berechnet sich wie folgt:

Summe der Arbeitszeit des pädagogischen Personals

Anstellungsschlüssel = $\frac{\text{Summe der Arbeitszeit des pädagogischen Personals}}{\text{Summe der (gewichteten) Buchungszeitstunden}}$

Summe der (gewichteten) Buchungszeitstunden

Die Bezirke finanzieren die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII mit teilstationärem Hilfebedarf auf 5,5 (entspricht mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind je Woche).

Kontinuität des Personals ist bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung besonders wichtig, damit die Kinder Sicherheit und Orientierung entwickeln können. Bei Erkrankung des Personals sollte mindestens eine Person vorhanden sein, die eine gute Beziehung zu den Kindern hat und die Besonderheiten kennt, die für die

Betreuung und Beaufsichtigung der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder erforderlich sind.

3.1.4 Fachkräftegebot

Entsprechend der aktuell gültigen Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung der Bezirke Niederbayern und Oberpfalz vom 23.08.2007 muss die durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 erforderliche Personalmehrung **zu mindestens 50 % durch zusätzliche pädagogische Fachkräfte** im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sichergestellt werden.

3.1.5 Fachübergreifender Dienst

Ein zusätzlich notwendiger Fachdienst wird je Kind mit Behinderung und Kind, das von Behinderung bedroht ist, in einem Umfang von bis zu 50 Stunden pro Betreuungsjahr finanziert. Davon stehen für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen bis zu zehn Stunden jährlich je Integrationskind zur Verfügung.

Je Fachstundeneinheit müssen in der Regel mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Der Fachdienst für Integration qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen. Geeignete Qualifikationen sind z.B. Psychologen, Spiel-, Kunst- und Musiktherapeuten sowie Sozial- und Heilpädagogen.

Fachdienststunden können in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG erfüllt sind und die pädagogische Kraft Tätigkeiten erfüllt, die entweder zur pädagogischen Arbeit mit den Kindern oder zu den Verfügungszeiten zählen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG).

Hierzu zählen alle Arbeiten, die der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele (§§ 1 - 13) dienen, sowohl in der Arbeit mit den Kindern als auch deren Vor- und Nachbereitung, die Beobachtungen, die Dokumentation, die Teamsitzungen, die Elterngespräche und die Vernetzungsarbeit, v.a. die Kooperation mit der Grundschule, die Fortbildungen sowie die Aufgaben der Einrichtungsleitung (z.B. Personalorganisation, Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sowie die Jahres-, Monats- und Wochenplanung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Kräften).

Es wird empfohlen, Angebote des Fachdienstes mit dem Antrag an den Bezirk einzureichen.

3.1.6 Voraussetzung für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x

Der Gewichtungsfaktor kann nur bei integrativen Einrichtungen (Träger hat mindestens drei und maximal für ein Drittel der Plätze Kinder mit einem Bescheid nach § 53 SGB XII) gewährt werden, Art 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG. Weitere Voraussetzung ist, dass die integrative Einrichtung ohne Zusatzpersonal zum 1.11 des Betreuungsjahres einen Anstellungsschlüssel von 1:11 oder besser erreichen soll. In Absprache mit der Aufsichtsbehörde kann ein Anstellungsschlüssel bis zu 1:11,5 akzeptiert werden (siehe hierzu Newsletter 59). Auf Antrag des Trägers entscheiden die finanzierenden Gemeinden und Bewilligungsbehörden einvernehmlich ob der 4,5 Faktor ausreichend ist, oder:

- ob noch zusätzliches Personal benötigt wird
- welche Qualifikation das Personal besitzen muss

- wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit des zusätzlichen Personals ist.

Der Zeitaufwand und die Qualifikation der Integrationskraft sind vom behindertenspezifischen Mehraufwand abhängig. Der Bedarf ist vom Träger zu begründen.

Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Gruppen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Integrationskräfte einzusetzen.

Der zusätzliche Faktor x wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet (siehe gemeinsame Vereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Newsletter 59).

3.2 Einzelintegration

3.2.1 Gruppen

Hinsichtlich der Gruppenstärke ist zu beachten:

- maximal 23 Kinder bei 1 Kind mit besonderem Förderbedarf,
- maximal 21 Kinder bei 2 Kindern mit besonderem Förderbedarf in einer Gruppe
- pro Gruppe maximal 2 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Reduzierung der Kinderzahl bzw. Gruppenstärke um mindestens zwei Kinder pro behindertem Kind.

3.2.2 Anwesenheit und Öffnungszeiten

Damit eine pädagogisch sinnvolle Förderung erfolgen kann, beträgt die Mindestanwesenheitsdauer eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in der Einrichtung in der Regel:

- Bei unter 3-jährigen Kindern und Hortkindern mindestens die Buchungszeit 3 – 4 Stunden täglich und/oder 15 - 20 Stunden wöchentlich.
- Bei über 3-jährigen Kindern mindestens die Buchungszeit 4 – 5 Stunden täglich und/oder 20 – 25 Stunden wöchentlich.

Darüber hinaus ist ein Unterschreiten auch aus organisatorischen Gründen nicht zu empfehlen.

3.2.3 Personelle Besetzung

Der empfohlene Anstellungsschlüssel **von 1:10, jedoch mindestens 1:11 sollte eingehalten** werden.

- 1 pädagogische Fachkraft
- 1 pädagogische Ergänzungskraft

Dringend empfohlen wird eine weitere Kraft in der Gruppe (z.B. SPS Praktikantin oder stundenweise Ergänzungskraft), die im Krankheitsfall oder bei Bedarf flexibel einsetzbar ist.

Die Bezirke finanzieren die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII mit teilstationärem Hilfebedarf auf 5,5 (entspricht mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind je Woche).

Kontinuität des Personals ist bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung besonders wichtig, damit die Kinder Sicherheit und Orientierung entwickeln können. Bei Erkrankung des Personals sollte mindestens eine Person vorhanden sein, die eine Beziehung zu dem Kind/den Kindern hat und die Besonderheiten kennt, die für die Betreuung und Beaufsichtigung des behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindes bzw. der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder erforderlich sind.

3.2.4 Fachkräftegebot

Entsprechend der aktuell gültigen Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung der Bezirke Niederbayern und Oberpfalz vom 23.08.2007 muss die durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 erforderliche Personalmehrung **zu mindestens 50 % durch zusätzliche pädagogische Fachkräfte** im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sichergestellt werden.

3.2.5 Fachübergreifender Dienst

Ein zusätzlich notwendiger Fachdienst wird je Kind mit Behinderung und Kind, das von Behinderung bedroht ist, in einem Umfang von bis zu 50 Stunden pro Betreuungsjahr finanziert. Davon stehen für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen bis zu zehn Stunden jährlich je Integrationskind zur Verfügung.

Je Fachstundeneinheit müssen in der Regel mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Der Fachdienst für Integration qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen. Geeignete Qualifikationen sind z.B. Psychologen, Spiel-, Kunst- und Musiktherapeuten sowie Sozial- und Heilpädagogen.

Fachdienststunden können in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG erfüllt sind und die pädagogische Kraft Tätigkeiten erfüllt, die entweder zur pädagogischen Arbeit mit den Kindern oder zu den Verfügungszeiten zählen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG).

Hierzu zählen alle Arbeiten, die der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele (§§ 1 - 13) dienen, sowohl in der Arbeit mit den Kindern als auch deren Vor- und Nachbereitung, die Beobachtungen, die Dokumentation, die Teamsitzungen, die Elterngespräche und die Vernetzungsarbeit, v.a. die Kooperation mit der Grundschule, die Fortbildungen sowie die Aufgaben der Einrichtungsleitung (z.B. Personalorganisation, Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sowie die Jahres-, Monats- und Wochenplanung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Kräften).

Es wird empfohlen, Angebote des Fachdienstes mit dem Antrag an den Bezirk einzureichen.

3.3 Räumlichkeiten und Material

Räumliche Bedingungen:

Ausstattung, Spiel- und Fördermaterial sind individuell auf die Behinderung des Kindes hin anzupassen und auf Gefahrenquellen zu überprüfen sowie gegebenenfalls mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu versehen.

In der Regel spielen behinderte Kinder mit den gleichen Spielen wie nicht behinderte Kinder. Jedoch kann die Anschaffung spezieller Fördermaterialien notwendig bzw. günstig sein (z. B. Bällebad zur Förderung der Wahrnehmung, Sinnesmaterial, Hängematte...).

Für die Förderung und Therapien einzelner Kinder bzw. Kleingruppen sind ausreichend Räume (zusätzlich zu den Gruppenräumen) vorzuhalten:

- Intensivraum
- Raum für Einzelförderung-/ Therapieraum
- Ggf. Wickelgelegenheit mit Dusche
- Bei Kindern mit motorischen Problemen Rampe zur Überwindung von Stufen und Treppen.
- Entsprechend hoher Platzbedarf bei Einsatz von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Gehhilfen, Toilettenanpassung)
- Klärung jährlich nach Bedarf
- Raumausstattung incl. Spielmaterial angepasst an die Erfordernisse der integrativen Spielpädagogik, des Einzelfalls und der Gruppe
- Räume sollten hell und überschaubar (feste Plätze für das Spielmaterial) sein, damit die Kinder sich gut orientieren können sowie veränderbar sein

Aufteilung in verschiedenen Funktionsecken (Durcheinander vermeiden) durch z.B. Raumteiler, Farbelemente u.ä.. Podeste ermöglichen den Raum aus verschiedenen Perspektiven wahrzunehmen. Große Spiegel fördern die Wahrnehmung. Sie sollen so angebracht werden,

- dass den Kindern eine Ganzkörperansicht ermöglicht wird und sie auch sehen können, was hinter ihnen ist
- Der Außenbereich ist ebenfalls so zu gestalten, dass die Spielgeräte, Wasserstellen u.ä. von allen Kindern selbständig erreicht und gefahrenfrei genutzt werden können.

Für die durch den behinderungsbedingten Mehraufwand erforderliche Sachausstattung gewähren die Bezirke Oberpfalz und Niederbayern eine Pauschale von 100,00 € pro Kind und Jahr.

3.4 Verfügungszeit

Für eine sinnvolle pädagogische Arbeit und eine qualitativ hochwertige Integration ist eine Verfügungszeit von mind. 20% der Arbeitszeit für alle Mitarbeiterinnen der integrativen Gruppe bzw. in Einzelintegration tätigen Kräfte erforderlich.

Inhalte der Verfügungszeit sind u.a.:

- Planung, Konzeptionsentwicklung bzw. -weiterentwicklung unter Berücksichtigung des integrationspädagogischen Ansatzes.
- Teambesprechungen
- Verwaltungsaufgaben
- ausreichend Zeit für Beobachtungen und Dokumentation
- Vernetzung mit Fachdiensten und anderen Institutionen
- Elternarbeit: Hier sind große empathische Fähigkeiten des Personals gefordert, um den Eltern das Gefühl zu geben, dass ihr Kind in der Einrichtung gut

aufgehoben ist und alle beteiligten Personen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

- Den Eltern Unterstützung bei Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern geben.
- Austausch und Kooperation mit anderen integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen.
- Beschaffung und Lesen von Fachliteratur.
Weiterhin ist zu beachten:
- Empfohlen wird Supervision für das MitarbeiterInnen-Team der integrativen Gruppe.
- Erforderlich sind Fortbildungen zu behindertenspezifischen Themenstellungen.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst.

4. Vorbereitung und Handlungsablauf

In der Vorbereitungsphase sind zu beachten (Reihenfolge ist variabel):

- Bereitschaft des gesamten Personals der Kindertagesstätte, integrativ zu arbeiten
- Hinzuziehung des Elternbeirates
- Kontakt zur Kommune
- Kontakt zur Fachberatung und Aufsichtsbehörde ist aufzunehmen; Zustimmung der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde an den Bezirk
- Kontaktaufnahme zu einem Fachdienst (verbindliche Regelungen der Zusammenarbeit sind zu treffen), nach Möglichkeit mit einer interdisziplinär arbeitenden Frühförderstelle, Förderzentrum oder mit niedergelassenen Therapeuten
- Kontaktaufnahme mit Bezirk wegen Kostenübernahme

Sorgfältige Planung im Team:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung unter Auseinandersetzung mit integrationspädagogischen Ansätzen
 - Teilnahme an Fortbildungen (insbesondere Teamfortbildungen)
 - Beratung und Information des Teams durch Fachdienst und Fachberatung und durch das Team im Rahmen der Arbeitszeit
 - Information aller Mitarbeiterinnen über die Art der Behinderung und über die spezifischen pflegerischen und pädagogischen Aspekte
 - Eventuelle Umstrukturierungen der Gruppen gemeinsam im Team klären
 - Strukturelle Rahmenbedingungen auf ihre Umsetzungsmöglichkeit in dieser Einrichtung prüfen
 - Gespräche mit Eltern
- Antragstellung durch die Eltern:
 - 1) Die Eltern stellen einen Antrag an den zuständigen Träger der Sozialhilfe (in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern sind die Bezirke zuständig) auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertrageseinrichtung. Oder:
Bei Schulkindern mit seelischer Behinderung ist ein sonderpädagogisches oder psychiatrisches Gutachten erforderlich sowie ein Antrag auf Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung zu stellen.
 - 2) Die Eltern übergeben dem Träger eine Kopie des Bewilligungsbescheids nach § 53 SGB XII. Damit hat der Träger Anspruch auf den Gewichtungsfaktor 4,5. Damit ein erhöhter Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand im Sinne des Art. 21. Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG angenommen werden kann, muss der Bescheid

ausdrücklich auf eine Aufnahme in **Einzelintegration oder in eine integrative Kindertageseinrichtung** in Höhe des geltenden Pflegesatzes gerichtet sein. Bescheide, die (nur) Frühförderung oder andere Eingliederungshilfen bewilligen, oder lediglich die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 SGB XII bestätigen, reichen nicht aus.

Damit der Bescheid durch den Bezirk entsprechend erlassen werden kann, muss ein Kindertagesstättenträger beim Bezirk parallel zum Antrag der Eltern einen Antrag zum Abschluss einer **Leistungsvereinbarung** nach dem bayer. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG.

5. Aufnahmeverfahren und Aufnahmekriterien

Vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist festzustellen:

- Entscheidung zur Integration mit Träger und Team.
- Ausschlusskriterien z.B. Behinderung mit sehr großem pflegerischen Aufwand, Überbelegung, problematische Personalstruktur (z.B. häufiger Wechsel, zahlreiche Erkrankungen, unerfahrenes Personal etc.).

Einem strukturierten Aufnahmeverfahren sollten zu Grunde liegen:

- Aufnahmegespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten
 - In Abklärung und Zusammenarbeit mit dem Fachdienst
 - Ausführliches gegenseitiges Informationsgespräch mit den Eltern (über die Art der Behinderung, Anamnese, über Arbeitsformen der Kindertageseinrichtung)
 - Gegenseitige Abklärung von Erwartungen
 - Ggf. Einsicht in Gutachten/Diagnosen
- Einwilligungserklärung durch die Eltern mit partieller Schweigepflichtentbindung als Voraussetzung für die Kooperation mit dem Fachdienst.
- Schnupperbesuche des Kindes zur gegenseitigen Abklärung von Bedürfnissen und Erfordernissen in Abstimmung mit dem Fachdienst.
- Hospitationsmöglichkeiten für Eltern anbieten.
- Möglichkeit für beide Seiten vom Integrationsvorhaben abzusehen.
- Bewusste Entscheidung der Eltern für die Einrichtung ist wichtig, da dies eine gute Voraussetzung für die weitere Zusammenarbeit ist.
- Den Eltern werden **die Eingewöhnungsrituale der Einrichtung** erläutert:
Es ist besonders wichtig die Kinder langsam und schrittweise durch die Bezugserzieherin einzugewöhnen, um mit anfänglicher Elternbegleitung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell nach Hans-Joachim Laewen) und stufenweise gesteigerter Betreuungsdauer sowie familiären Rückzug auch den Eltern den schweren Schritt zu erleichtern, ihr behindertes Kind einer Institution anzuvertrauen.
Eventuell ist eine längere Begleitung durch die Eltern notwendig, damit die Mitarbeiter vom speziellen Wissen der Eltern über ihre Kinder profitieren können.

6. Eltern

Neben den formellen Erfordernissen (Antragstellungen, Bescheinigungen usw.) kommen in integrativen Kindertageseinrichtungen sowohl auf Eltern von nicht behinderten als auch auf Eltern von behinderten/behinderungsbedrohten Kindern neue Anforderungen zu. Sie werden mit neuen Gefühlen und Erfahrungen ihrer Kinder konfrontiert und müssen oft auch eigene Einstellungen, Vorstellungen und Haltungen reflektieren. Zur gegenseitigen Unterstützung bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten sowie für eine effektive pädagogische Arbeit ist ein **enges Zusammenwirken** von Eltern und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung unerlässlich.

Individuell:

- Beantragung des Bescheides auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII i.V. mit § 2 SGB IX bei der zuständigen Sozialhilfeverwaltung (in der Oberpfalz und in Niederbayern beim Bezirk) oder
- nach § 35 a SGB VIII beim zuständigen Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Antrag bei der Kindertageseinrichtung auf Aufnahme des Kindes und erster wichtiger, informationsreicher Kontakt im Aufnahmegespräch.
- Gemeinsame Entscheidung von Kindertagesstätten-Team, Träger, Eltern und Fachdienst über die Aufnahme des behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindes.
- **Regelmäßiger** individueller und vertrauensvoller Austausch mit der Einrichtung. Elterngespräche (zur Eingewöhnungsphase, über Entwicklungsstand/-erfolge der Kinder, Planung pädagogischer bzw. therapeutischer Zielsetzungen, Schulanfängergespräche usw.).

Allgemein:

- Einbezug des Kindertagesstätten-Elternbeirates in die Integrationsarbeit.
- Information über die Integrationsarbeit der Kindertagesstätte für alle Eltern der Einrichtung.
- Regelmäßige Informationsveranstaltungen und Elternaktionen.

7. Kindertagesstätten-Team

Alle Mitarbeiterinnen des Kita-Teams müssen hinter ihrer gemeinsamen Grundsatzentscheidung zur integrativen Arbeit stehen.

Für diesen umfassenden Prozess ist die **Zusammenarbeit innerhalb des Teams** durch einen gut funktionierenden Informationsfluss, kollegiale Unterstützung und kontinuierliche Fortbildungen ebenso Grundvoraussetzung wie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit **mit den Eltern** und die **Vernetzung nach außen** mit den anderen an der Integrationsarbeit beteiligten Berufsgruppen.

Hierfür maßgeblich sind insbesondere:

- Die Bereitschaft und Offenheit aller Beteiligten zur intensiven gegenseitigen Kommunikation und Verständigung (Kinder, Eltern, Kolleginnen, Fachleute).
- Systematische Beobachtung der einzelnen Kinder und des Gruppengeschehens im Hinblick auf die individuelle Entwicklung aller Kinder und integrationsspezifischer Ziele und deren Dokumentation.

- Fortlaufende Dokumentationen über die Entwicklung des Kindes (Förder- und Entwicklungspläne, Protokolle, insbesondere über die Elternarbeit).
- Wöchentliche **Gruppenteambesprechungen** von mindestens 1 Stunde Dauer für Konzeptionsentwicklung und Konzeptionsweiterentwicklungen, pädagogische Planung und Reflexion.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene und jährlich ausreichende, regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen mit dem **Fachdienst**.
- Regelmäßige **Elterngespräche** (v.a. zum Besprechen der Förderziele).
- Kontakt mit anderen Facheinrichtungen und Erschließen von externen fachlichen Hilfen zur Unterstützung bei Problemlösungen.
- Austausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen.
- Bereitschaft zur Teilnahme an relevanten **Fortbildungsmaßnahmen**.
- Bereitschaft zu **Supervision**.

8. Pädagogische Ansätze

Neben allen strukturellen Voraussetzungen ist die **pädagogische Konzeption** der integrativ arbeitenden Einrichtung Grundpfeiler seiner Förder- und Erziehungsarbeit. Die pädagogische Arbeit und deren Zielsetzung sind in Abstimmung mit allen an der Integration Beteiligten umzusetzen.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Kinder in Tageseinrichtungen **gilt** für alle Regeltageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und ist als Grundlage für die pädagogische Integrationsarbeit heranzuziehen. Die Kindertageseinrichtungen haben ihre Konzeptionen auf dessen Grundlage zu erstellen.

Die integrative Kindertagesstätte muss in ihrer pädagogischen Konzeption und je nach ihrem Leitbild u.a. sicherstellen, dass

- sich alle Kinder auf der Basis ihres jeweiligen Entwicklungsniveaus im gemeinsamen Handeln, Spielen und Lernen als kompetent erfahren können
- ihre persönliche Lebenssituation mit einbezogen wird
- jedes Kind gemäß seinem individuellen, aktuellen Entwicklungsstand zu fördern ist mit Hilfe einer integrativen Pädagogik v.a. durch Förderung vielfältiger Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung und entsprechender Gestaltung der Angebote für alle Kinder
- durch gegenseitigen wertschätzenden Umgang das Vertrauen des Kindes in sein Entwicklungsinteresse, seine Eigenaktivität und Persönlichkeitsentfaltung gestärkt wird
- die Verwirklichung der pädagogischen Ziele unter Berücksichtigung integrativer Arbeit angestrebt wird z.B. Leben in der Gemeinschaft und Pflegen von Solidarität in gegenseitiger Achtung und Toleranz als Ansatz des täglichen Lebens miteinander
- Therapie und Pädagogik in der Einrichtung auf die Kinder und das Gruppenerleben abgestimmt wird
- und dass dadurch alle Kinder gemeinsam am Entwicklungsprozess der Integration durch bedürfnisorientiertes Arbeiten in der Gruppe teilhaben können.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern soll durch Angebote so gestaltet werden, dass

- sie in die pädagogische Arbeit mit einbezogen werden

- sie durch umfassende und individuelle Betreuung aller Kinder entlastet werden
- die Eltern unterstützt werden, ihr Kind so annehmen zu können, wie es ist
- vielfältige Begegnungsmöglichkeiten entstehen, um Vorurteile abzubauen, Kontakte und Freundschaften zu ermöglichen

Auf Entwicklungsgespräche und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Fachdiensten hinsichtlich gemeinschaftlicher pädagogischer Arbeit ist besonderer Wert zu legen.

9. Fachdienste

Den Fachdiensten kommt in der Integrationsarbeit in Kindertageseinrichtungen eine **wichtige** Bedeutung zu. Sie dienen im Einzelnen sowohl der Förderung und Unterstützung des jeweils betroffenen Kindes und dessen Eltern als auch der einbezogenen Kindertagesstätten-Gruppe und dem pädagogischen Fachpersonal bei seiner Aufgabe und Fortbildung. Kindergärten und Krippen sollten nach Möglichkeit mit einer interdisziplinären Frühförderstelle kooperieren. Horte sollten mit sonderpädagogischen Förderzentren Kooperationen eingehen.

Aufgaben der Fachdienste:

- Förderung der **Kinder** im Gruppengeschehen oder Kleingruppentherapie
- Gleichberechtigte Zusammenarbeit mit dem **Gruppenteam**:
 - Beratung und Information der Kindertagesstätte über heilpädagogische Fördermaßnahmen und Behinderungsarten, Diagnostik
 - Mitarbeit bei den Aufnahmekriterien und bei der Entscheidung über die Aufnahme eines behinderten /behinderungsbedrohten Kindes
 - Kenntnis der pädagogischen Konzeption bzw. Beteiligung an deren Entwicklung
 - Abstimmung der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (Zielsetzungen, Inhalte, Dokumentation, Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten)
 - Anleiten von Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung
 - Fortbildungen für das Gesamtteam
- Zusammenarbeit mit den **Eltern**: Gesprächsangebote, Beratungen und Hilfestellungen, Antragstellungen
- Beratung und Zusammenarbeit mit **Träger** und allen anderen **beteiligten Institutionen**, insbesondere jährliches Reflexionstreffen mit weiteren Ziel- und Verlaufsplanungen aller Beteiligten

10. Vernetzung

Der rege Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen sowie mit Einrichtungen und Behörden, die an der integrativen Arbeit formell und/oder inhaltlich beteiligt sind, ist für den Erhalt als auch für die Weiterentwicklung des pädagogisch-integrativen Ansatzes von maßgeblicher Bedeutung.

Vernetzung beispielsweise in Form von:

- Beständiger Informationsaustausch mit Behörden und weiterführenden Einrichtungen (z.B. heilpädagogische und schulvorbereitende Einrichtungen (SVE), Frühförderstellen)

- Kooperation mit Schulen (verschiedene Schularten)
- Beteiligung an einschlägigen Arbeitskreisen
- Kontakte zu Ausbildungsstätten knüpfen und pflegen
- Möglichkeit der Hospitation für andere Einrichtungen und Berufsgruppen anbieten

11. Öffentlichkeitsarbeit

Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit bietet sich die Möglichkeit, vielen Menschen aufzuzeigen, wie der gesellschaftspolitischen Forderung nach Integration behinderter / von Behinderung bedrohten Menschen und der Umsetzung ihres tragenden Grundgedankens in der Praxis, insbesondere schon frühzeitig bei Kindern im Vorschulbereich, nachgekommen wird. Öffentlichkeitsarbeit soll auch dazu dienen, die hierzu geleistete Arbeit in den Kindertagesstätten darzustellen, diese den Menschen näher zu bringen und hierdurch ein erweitertes Bewusstsein anzuregen, um noch breitere und umfangreichere Unterstützung zu erlangen.

Durch verschiedene Formen von **Veranstaltungen** der Kindertageseinrichtung, wie

- öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- Kinderflohmarkt, Frühlings-/Sommerfest usw.

und dem Einsatz verschiedener **Medien** wie Flyer, Plakate, Chroniken, Zeitungsartikel, Regionalfernsehen oder Rundfunk soll sich die Einrichtung für die Allgemeinheit öffnen. Bei diesen Anlässen kann sie ihre pädagogische Arbeit vorstellen und auch gleichzeitig den nicht direkt Betroffenen einen Einblick ermöglichen und die Gelegenheit zu Begegnungen und informellem Austausch bieten.

12. Finanzierung

Der grundlegende Förderanspruch freigemeinnütziger und sonstiger Träger von Kindertageseinrichtungen richtet sich an die Gemeinde gem. Art. 18 Abs.1 BayKiBiG und ist eine kind- und nutzungszeitbezogene Förderung. Die Fördermittel bestehen aus einem kommunalen und einem staatlichen Förderanteil (Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 Satz 1, BayKiBiG), die Förderhöhe ist vom Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand der Einrichtung abhängig und ergibt sich gem. Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor (Gewichtungsfaktor pro integrativem Kind = 4,5). Grundlage für die gemeindliche und staatliche Förderung nach dem BayKiBiG ist die örtliche Bedarfsplanung.

Die zusätzliche Förderung durch den Bezirk umfasst unter den Voraussetzungen der täglichen / wöchentlichen Mindestanwesenheitszeiten des behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindes eine Anhebung des Gewichtungsfaktors auf 5,5, bis zu 100 Fachdienststunden zu je 40,00 € und eine Sachkostenpauschale von 100 € pro Kind/Jahr.

Gelöscht: 1

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x sind dem 41. Newsletter zum BayKiBiG zu entnehmen:

...,Der Gewichtungsfaktor **4,5 + x** kann nur bei **integrativen Kindertageseinrichtungen** (Träger hat mindestens drei und maximal für ein Drittel der Plätze Kinder mit einem Bescheid nach § 53 SGB XII) gewährt werden, Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG. Auf Antrag des Trägers der Kindertageseinrichtung entscheiden die finanzierenden Gemeinden und die

Bewilligungsbehörde einvernehmlich, ob der 4,5-fache Personaleinsatz für die Kinder mit Behinderung ausreichend ist, oder

- ob noch zusätzliches Personal benötigt wird,
- welches Qualifikationsniveau das zusätzliche Personal haben muss, um den Kindern gerecht zu werden und
- welche wöchentliche Arbeitszeit des zusätzlichen Personals erforderlich ist.

Berechnung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x

Der Gewichtungsfaktor 4,5 + x wird so berechnet, dass die dadurch erhöhte kindbezogene Förderung zu einer Gesamtförderung der Einrichtung führt, um auch das zusätzliche Personal zu 80 % durch Freistaat Bayern und die Gemeinden zu finanzieren.“...

Impressum

Erstfassung/Entwurf vom 11.02.2005

Ausarbeitung der Erstfassung/Entwurf durch die Arbeitsgemeinschaft Niederbayern/Oberpfalz:

- Regierung von Niederbayern (Fachberatung für Kindertagesstätten, Frau Blidon-Pernath)
- Regierung der Oberpfalz (Fachberatung für Kindertagesstätten, Frau Paringer, Frau Krüger)
- Diözesan-Caritas-Verband Regensburg (Fachberatung für kath. Kindertagesstätten, Frau Baumann).

Weiterentwicklung und Überarbeitung mit Stand 19.11.2007

durch die Arbeitsgemeinschaft "Integration":

- Regierung von Niederbayern (Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Frau Blidon-Pernath)
- Regierung der Oberpfalz (Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Frau Feil)
- Diözesan-Caritas-Verband Regensburg (Fachberatung für kath. Kindertagesstätten, Frau Baumann)
- Arbeiterwohlfahrt (Fachberatung für Kindertagesstätten der AWO im Bezirk Niederbayern- Oberpfalz, Frau Pöllath)
- Diakonie Regensburg (Fachberatung für evangelische Einrichtungen im Bezirk Regensburg, Frau Rüth)

Aktualisierung und Überarbeitung für Niederbayern 03.08.2009